



## Satzung des Sportvereins Laetitia 1946 Rüber e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen:

#### *Sportverein Laetitia 1946 Rüber e.V.*

Er ist Mitglied des Sportbund Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der „Sportverein Laetitia 1946 Rüber e.V.“ hat seinen Sitz in RÜBER.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung, im Falle eines negativen Bescheids, dem Antragsteller mit.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verein beträgt für aktive Mitglieder 1 Jahr ab Aufnahmedatum.

Bei einem Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft beträgt die Mindestdauer ebenfalls 1 Jahr ab Antragsdatum.

Die Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende zulässig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft ist zu beachten.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe im Verein.
- b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweifacher Mahnung.



- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

## § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei dürfen die allgemeinen Mindestbeiträge des Sportbundes nicht unterschritten werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht, zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen, befreit werden.

## § 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) Angemessene Geldstrafe.
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.



## § 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand oder der dann zu bildende Ältestenrat / Ehrenrat.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins, vom 12. bis 21. Lebensjahr, Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.



## § 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Dies geschieht durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Maifelder Nachrichten“ (Wochenzeitung der VG-Maifeld) und an der Vereinsaushangtafel am Sportplatz. Optional findet die Bekanntgabe auch auf der Internet-Homepage [www.sv-rueber.de](http://www.sv-rueber.de) statt.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.**

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Diese sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.



Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (soweit notwendig)
- Wahl des Vorstands, soweit dies erforderlich ist
- Satzungsänderungen und Ordnungen (soweit notwendig)
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- gegebenenfalls Ehrungen

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Geschäftsführer

Eine Kombination der Ämter in einer Person ist möglich.

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem oben genannten geschäftsführenden Vorstand,
- den jeweiligen Ressortleitern und
- den möglichen Beisitzern.



Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ressortleiter.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## § 11 Haftung

Die Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500,- € jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen gegenüber dem Verein lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## § 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungs-/Ressortleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen und zu erheben. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der jeweiligen Abteilung, die Kontrolle hierüber beim Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften entsprechend §9 der Mitgliederversammlung.

## § 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen jeweiligen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.



## § 14 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmte Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Über die Entlastung des Kassierers entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen

Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

## § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die **Ortsgemeinde Rüber** mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

56295 Rüber, xx. März 2022

Patrick Bach

1. Vorsitzender

Volker Ritz

Geschäftsführer